

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



---

CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/44\_2015

Lausanne, 19. November 2015

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

**Urteil vom 4. November 2015 (1C\_157/2014)**

### **Zürcher Seeuferwege: Enteignungen zu Unrecht ausgeschlossen**

***Der Zürcher Kantonsrat hat die Möglichkeit von Enteignungen zur Realisierung von Seeuferwegen zu Unrecht generell ausgeschlossen. Die neue Bestimmung im Zürcher Strassengesetz verstösst gegen Bundesrecht und wird aufgehoben. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Vereins "Ja zum Seeuferweg" gut.***

2010 war die Initiative "Zürisee für alli" zur Verwirklichung des Zürichsee-Uferwegs eingereicht worden. Die Initiative wurde zurückgezogen, nachdem der Kantonsrat einen Gegenvorschlag in der Form der allgemeinen Anregung beschlossen hatte. Der Regierungsrat arbeitete gestützt darauf eine Ergänzung des Zürcher Strassengesetzes aus. Der Kantonsrat fügte der regierungsrätlichen Vorlage die Bestimmung hinzu, wonach private Grundstücke gegen den Willen der Eigentümerinnen und Eigentümer für die Erstellung von Uferwegen weder enteignet noch anderweitig beansprucht werden dürften (§ 28c. Strassengesetz ZH). Er verabschiedete die Gesetzesänderung Ende 2013.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Vereins "Ja zum Seeuferweg" sowie von 15 Privatpersonen gut und hebt die Bestimmung von § 28c. des Strassengesetzes ZH auf. Das Raumplanungsgesetz des Bundes verlangt, dass der öffentliche Zugang zu See- und Flussufern sowie deren Begehung erleichtert werden (Artikel 3 Absatz 2 RPG). Dieser gesetzgeberische Wille gebietet gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine ufernahe Wegführung, wo immer dies sinnvoll, möglich und zumutbar ist. Ohne die Option der Enteignung dürfte die Erstellung längerer Uferwegabschnitte

jedoch praktisch verunmöglicht werden. Ein entsprechender Versuch könnte schon dann scheitern, wenn ein einziger Eigentümer in einer Reihe von Ufergrundstücken die freiwillige Abtretung der notwendigen Rechte verweigert und eine Wegführung hinter seinem Grundstück nicht in Betracht fällt. Indem der Kantonsrat die Möglichkeit der Enteignung ausschliesst, verstösst er deshalb gegen Bundesrecht.

Das bedeutet allerdings nicht, dass es dem kantonalen Gesetzgeber grundsätzlich verwehrt wäre, die Interessenabwägung bei der Planung von Uferwegen vorzustrukturieren und dem Interesse der Grundeigentümer ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Hinreichend offen wäre etwa der von der vorberatenden Kommission des Kantonsrats ursprünglich eingeschlagene Weg, die Beanspruchung von Privatgrundstücken gegen den Willen ihrer Eigentümer nur dann zuzulassen, wenn eine andere Führung des Uferwegs nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Das Urteil ist auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 1C\_157/2014 ins Suchfeld ein.